



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.07.2024

Grüner Pfeil für den Radverkehr

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06582 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 –
Au-Haidhausen vom 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

zu Ihrem Antrag vom 17.04.2024 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Aufnahme des Verkehrszeichens Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr") in den Verkehrszeichenkatalog und der Bekanntgabe der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zum Jahreswechsel 2021/2022, wurde auch im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München bereits an etlichen Stellen die Zulässigkeit der Anordnung des Verkehrszeichens Z. 721 geprüft und wo möglich auch angeordnet.

Aufgrund unserer nach wie vor angespannten personellen Situation, ist eine proaktive Prüfung aller Lichtsignalanlagen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München leider nicht leistbar. Eingehende Anfragen werden im Rahmen unserer verfügbaren Kapazitäten möglichst zeitnah abgearbeitet. Konkret benannte Antragstellen werden dabei bevorzugt bearbeitet.

Das Mobilitätsreferat hat alle von Ihnen genannten Lichtsignalanlagen (LSA) dahingehend geprüft, ob diese mit einem „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ ausgestattet werden können. Dabei haben wir in erster Linie nur die Nebenrichtungsbeziehungen geprüft, da diese auch den größten Nutzen von dieser Maßnahme erzielen können. Die nachfolgende Tabelle stellt unser Ergebnis in sehr kompakter Form dar:



Lichtsignalanlage (LSA)	Fahrbeziehung	Ergebnis/Bemerkung
1. LSA Elsässer-/ Kirchenstr.	alle Fahrbeziehungen	Nein Ausschlusskriterium g.)
2.) LSA Einstein-/ Flurstr.	Flurstraße Fahrtrichtung N nach Einsteinstr. Fahrtrichtung O	Ja wurde am 14.06.2022 montiert
	Kuglerstr. Fahrtrichtung S nach Einsteinstr. Fahrtrichtung W	Ja wurde am 14.06.2022 montiert
3. LSA Kirchen-/ Seeriederstr.	alle Fahrbeziehungen	Ja
4. LSA Preysing-/ Wörthstr..	Preysingstr. Fahrtrichtung O nach Wörthstr. Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium d.)
	Preysingstr. Fahrtrichtung W nach Metzgerstr. Fahrtrichtung N	Nein Ausschlusskriterium d.)
5. LSA Breisacher-/ Wörthstr..	Breisacher Str. Fahrtrichtung SW nach Fahrtrichtung Wörthstr. Fahrtrichtung NW	Ja (Hinweis: generiert jedoch zwangsläufig eine Fehlanforderung)
	Breisacher Str. Fahrtrichtung NO nach Fahrtrichtung Wörthstr. Fahrtrichtung SO	Nein Ausschlusskriterium d.) (nicht benutzungspflichtiger Radweg)
6. LSA Franziskaner-/ Rablstr.	Rablstr. Fahrtrichtung W nach Franziskanerstr. Fahrtrichtung N	Nein Ausschlusskriterium d.)
	Rablstr. Fahrtrichtung O nach Franziskanerstr. Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium d.)
7. LSA Lilienstr./ Mariahilfplatz	alle Fahrbeziehungen	Nein Ausschlusskriterium a.), c.) und Kombination davon
8. LSA Humboldt-/ Pilgersheimer Str.	Pilgersheimer Str. Fahrtrichtung N nach Humboldtstr. Fahrtrichtung O	Ja
	Pilgersheimer Str. Fahrtrichtung S nach Humboldtstr. Fahrtrichtung W	Ja
9. LSA Claude-Lorrain-/ Humboldtstr	Claude-Lorrain-Str. Fahrtrichtung SW nach Humboldtstr. Fahrtrichtung NW	Nein Ausschlusskriterium b.)

		(auch für Radfahrende geltend)
	Claude-Lorrain-Str. Fahrtrichtung NO nach Humboldtstr. Fahrtrichtung SO	Ja
10. LSA Pariser-/ Rosenheimer Str.	Pariser Str. Fahrtrichtung SW nach Rosenheimer Str. Fahrtrichtung NW	Ja wurde am 07.06.2024 montiert
	Pariser Str. Fahrtrichtung O nach Rosenheimer Str. Fahrtrichtung SO	Ja wurde am 07.06.2024 montiert
11. LSA Metz-/ Rosenheimer Str.	alle Fahrbeziehungen	Ja wurde am 23.01.2024 montiert

Hier zunächst eine Übersicht der oben genannten Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO:

Der Einsatz des „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ kommt nicht in Betracht, wenn:

- a.)** dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- b.)** für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (Diagonalgrünpfeil),
- c.)** Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben (ergänzender Hinweis: somit auch bei Rechtsabbiegerhilfssignalen),
- d.)** beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen (ergänzender Hinweis: auch erweiterter Konfliktbereich)
- ...
- g.)** die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient,
- ...

Zusätzlich ist stets zu beachten:

Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen.

(ergänzender Hinweis: an Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, wie Kombisignalgeber für Fußgehende/Radfahrende bzw. Radsignalgeber nach der Konflikfläche, ist die Anbringung von Z. 721 somit nicht möglich).

Abschließend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, gerade im häufig sehr leidenschaftlich geprägten Umfeld des Radverkehrs, keine Präzedenzfälle für rechtliche Auseinandersetzungen schaffen möchten. Somit wird das Mobilitätsreferat bis zu einer ggf. präzisierten Fassung der VwV-StVO zu Zeichen Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr"), auf eine etwas „verbindlichere“ Auslegung der neuen VwV-StVO zu Z. 721 achten.

Wir bitten um Verständnis.

An den positiv gewerteten Örtlichkeiten wurde das „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ bereits angeordnet bzw. montiert.

Bis zur vollständigen Umsetzung bitten wir Sie noch um Geduld.

Die BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06582 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 17.04.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.41